

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Antragsteller:	Frau Jutta Brüggemann	Aktenzeichen:	LFB 15.03-7020-6/01/23/Nud/UVP
Prüfdatum:	28.03.2023	Prüfung durch:	Holger Hendtke

Vorhaben:

Angabe erforderlich! Bei Änderung und Erweiterung von Vorhaben bzw. bei mehreren Vorhaben mit kumulierender Wirkung ggf. UVP-Pflicht beachten!

Erstaufforstung von Wald auf einer Fläche von 3,4550 ha mit heimischen Laubgehölzen in der Gemarkung Nudow, Flur 5, Flurstücke 243 und 244 tlw.

Angenommener und betrachteter Einwirkungsbereich (Radius um Vorhabenmittelpunkt):

Angabe erforderlich!

Der Radius beträgt 400 m vom Vorhabens Mittelpunkt, damit wird ein Prüfabstand von ca. 200 - 250 m vom Rand der Erstaufforstungsfläche gewährleistet.

A. Grundsätzliche Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Änderungsfassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **BbgUVPG**) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) in der jeweils geltenden Fassung

§ 6 UVPG Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

B. Prüfung der möglichen Einordnung des Vorhabens in Anlage 1 des UVPG

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig (obligatorische UVP) siehe § 6 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (fakultative UVP): siehe § 7 Abs. 2 UVPG

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 7 Abs. 1 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o.g. Vorhaben: <small>Angabe erforderlich!</small>
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.1.2.	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit mehr als 20 ha und bis weniger als 50 ha	A	<input type="radio"/>
17.1.3.	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	S	<input checked="" type="radio"/>
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	X	<input type="radio"/>
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald	A	<input type="radio"/>
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;	S	<input type="radio"/>

1. Zwischenergebnis:

	Ja ¹	Nein ²
Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
	Ja ³	Nein ⁴
Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>

¹ Prüfverfahren beenden, weiter mit Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

² Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

³ Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

⁴ Prüfverfahren beendet

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

C. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 7 Abs, 2 UVPG: Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich! ⁵</small> Im Plangebiet sind keine Natura 2000- Gebiete vorhanden.	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
<small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Im Plangebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete.	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
<small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Im Plangebiet nicht vorhanden.	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich! ⁹</small> Die Planfläche befindet sich außerhalb der Schutzgebiete.	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich! ⁶</small> Naturdenkmäler sind nicht betroffen.	
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
Sind im Plangebiet nicht vorhanden.	
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,

⁵ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

⁶ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

<small>Angabe erforderlich!</small> ⁶ Gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Rehbrücke.	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
<small>Angabe erforderlich!</small> Im Vorhabenbereich nicht bekannt.	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,,
<small>Angabe erforderlich!</small> Im Vorhabenbereich nicht vorliegend.	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<small>Angabe erforderlich!</small> Auf einen Teilbereich der geplanten Aufforstungsfläche ist das Bodendenkmal Nr. 30545 Siedlung der Urgeschichte bekannt. Bodendenkmale sind geschütztes historisches Kulturgut, das bei Bau- und Erdarbeiten nicht geschädigt oder zerstört werden darf (BbgDSchG § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3).	

2. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung (Stufe 2) notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG)

Ja⁷

Nein⁸



3. Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzw. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
<small>Angabe erforderlich!</small> Die Aufforstung soll auf einer Fläche von 3,4550 ha mit einheimischen Laubbäumen realisiert werden. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.	

⁷ Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen (3.)

⁸ Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen (5.)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
<small>Angabe erforderlich!</small> Keine bekannt	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
<small>Angabe erforderlich!</small> Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in die Nutzungsart Wald überführt. Die Aufforstung hat ausschließlich positive Wirkungen auf den Boden, Wasserhaushalt und die biologische Vielfalt.	
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt. Ggf. ist die Fläche mit einem Wildschutzzaun vor Wildverbiss zu sichern. Dieser ist gemäß den Bestimmungen des LWaldG wieder nach seiner Zweckbestimmung zu entfernen. Sofern eine Wiederverwendung des Zaunmaterials ausgeschlossen wird, kann dieser der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden.	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
<small>Angabe erforderlich!</small> Durch die Erstaufforstung sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten.	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
<small>Angabe erforderlich!</small> Keine zu erwarten.	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,
<small>Angabe erforderlich!</small> Die Aufforstung erfolgt mit standortsheimischen Laubbaumarten gemäß einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung unter Beachtung des LWaldG und naturschutzrechtlicher Gesetzgebung.	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> keine	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.
<small>Angabe erforderlich!</small> keine	

2.	<u>Standort der Vorhaben</u> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
----	--

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
<small>Angabe erforderlich!</small> Die Vorhabenfläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Gemäß dem Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird durch die geplante Aufforstung landwirtschaftliche Fläche mit einer vergleichsweise minderwertigen Bodenqualität nachhaltig für die landwirtschaftliche Nutzung entzogen und dem Grunde nach zugestimmt.	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
<small>Angabe erforderlich!</small> Durch die Aufforstung ist davon auszugehen, dass die Qualitätskriterien nicht negativ beeinflusst werden, sondern hier die Erstaufforstung die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen positiv beeinflusst.	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> ⁹ Nicht betroffen	
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
<small>Angabe erforderlich!</small> ¹⁰ Nicht betroffen	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht betroffen	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht betroffen	
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht betroffen	
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
nicht betroffen	

⁹ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

¹⁰ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht betroffen	
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Rehbrücke. Damit ist die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke vom 27.11.2013 (GVBl. II/13, Nr 82) zu beachten. In Wasserschutzgebieten gelten Verbote und Beschränkungen, die einzuhalten sind. Die Beachtung und Einhaltung dieser gelten dem Schutz des Grundwassers und sollen nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserbeschaffenheit verhindern. Gemäß § 3 Nr. 14 der Verordnung sind Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien in der Schutzzone IIIB verboten. Die geplante Aufforstung mit einheimischen Laubbaumarten berücksichtigt diese Festsetzung, so dass nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser durch die Aufforstung nicht zu befürchten sind. Weitere Verbote, resultierend aus der Verordnung, wie z.B. die Nutzungsartenänderung von Wald oder Beschränkungen von Holzerntemaßnahmen, Zulassungsvoraussetzungen von Düngung, Pflanzenschutzmitteln, sind mit Etablierung der Waldeigenschaft zwingend zu beachten. Diese stellen jedoch keine Hindernisgründe für die geplante Erstaufforstung dar.	
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
<small>Angabe erforderlich!</small> Nicht vorhanden	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
<small>Angabe erforderlich!</small> Im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
<small>Angabe erforderlich!</small> Auf einen Teilbereich der geplanten Aufforstungsfläche ist das Bodendenkmal Nr. 30545 Siedlung der Urgeschichte bekannt. Bodendenkmale sind geschütztes historisches Kulturgut, das bei Bau- und Erdarbeiten nicht geschädigt oder zerstört werden darf (BbgDSchG § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3). Für das geplante Vorhaben gibt es bereits eine denkmalrechtliche Erlaubnis vom 15.08.2022. Darin wird dem Vorhaben mit Nebenbestimmungen zum Bodendenkmalschutz zugestimmt. Vor der Umsetzung des Vorhabens sind technische Details (Technikeinsatz, Umfang und Tiefe der Erdeingriffe) der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Belange des Denkmalschutzes werden somit hinreichend beachtet und Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	
3.	<u>Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
	Angabe erforderlich! Keine Auswirkungen
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
	Angabe erforderlich! Keine Auswirkungen
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
	Angabe erforderlich! keine
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
	Angabe erforderlich! keine
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
	Angabe erforderlich! keine
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
	Angabe erforderlich! keine
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.
	Angabe erforderlich! Ohne Belang

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller/in:

Angabe erforderlich!
Im Osten wird die Vorhabenfläche durch Waldbestände begrenzt, nördlich und südlich befinden sich Landwirtschaftsflächen. Im Westen verläuft die Landesstraße L 79 mit sich daran anschließenden Acker- und Waldflächen. Die beantragte Erstaufforstung passt sich somit gut in das Landschaftsbild ein. Durch die geplante Erstaufforstung mit einheimischen und standortgerechten Laubbaumarten entstehen hochwertige Laubwaldbestände, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter und alter Laubwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen insbesondere aber bei Vögeln und Insekten und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet werden als positiv eingeschätzt.

Das Vorhaben führt zwar zum Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen, welche jedoch, nach Ansicht des Fachdienst Landwirtschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf Grund der minderwertigen Bodenqualität, dem Grunde nach zugestimmt wird.

Im Plangebiet sind keine nach Landes- und Bundesnaturschutzrecht gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Natur-, Landschaftsschutz- und Großschutzgebieten. Naturdenkmale gemäß der 1. Verordnung über Naturdenkmale im Landkreis Potsdam-Mittelmark vom 07.12.2000 sind durch die Erstaufforstungsfläche nicht betroffen. Des Weiteren sind nach Mitteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark keine relevanten artenschutzrechtlichen Daten bekannt.

Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes Rehbrücke. Damit ist die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke vom 27.11.2013 (GVBl. II/13, Nr 82) zu beachten. In Wasserschutzgebieten gelten Verbote und Beschränkungen, die einzuhalten sind. Die Beachtung und Einhaltung dieser gelten dem Schutz des Grundwassers und sollen nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserbeschaffenheit verhindern.

Gemäß § 3 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Rehbrücke sind Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien in der Schutzzone IIIB verboten. Die geplante Aufforstung mit einheimischen Laubbaumarten berücksichtigt diese Festsetzung, sodass nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser durch die Aufforstung nicht zu befürchten sind.

Auf einen Teilbereich der geplanten Aufforstungsfläche ist das Bodendenkmal Nr. 30545 Siedlung der Urgeschichte bekannt. Bodendenkmale sind geschütztes historisches Kulturgut, das bei Bau- und Erdarbeiten nicht geschädigt oder zerstört werden darf (BbgDSchG § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3).

Für das geplante Vorhaben gibt es bereits eine denkmalrechtliche Erlaubnis vom 15.08.2022. Darin wird dem Vorhaben mit Nebenbestimmungen zum Bodendenkmalschutz zugestimmt. Vor der Umsetzung des Vorhabens sind technische Details (Technikeinsatz, Umfang und Tiefe der Erdeingriffe) der unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Belange des Denkmalschutzes werden somit hinreichend beachtet und Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Grundsätzlich führen Erstaufforstungen zu einer Speicherung von CO₂ und leisten damit einen positiven Beitrag im Hinblick auf Klimaveränderungen.

4. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 7 Abs. 2 UVPG annehmen.

Ja¹¹

Nein¹²



¹¹ UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 5.)

¹² Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 5.)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

ENDERGEBNIS AUS 2., 3. und 4.:

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:

Ja¹³



Nein¹⁴



5. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen

Die Veröffentlichung hat gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Land Brandenburg zu erfolgen, weiterhin im Internet des LFB und im UVP-Portal.

28.03.2023 i.A. All

Datum, Unterschrift

¹³ Ergebnis veröffentlichen (5.)

¹⁴ Ergebnis veröffentlichen (5.)